

sonalsteuer bezügliche Bestimmungen betreffend. \*)

(Königl. Decret Nr. 49 nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 3. Bd. S. 27 flg.

Bericht J. i. der a. o. Deput. s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. S. 457, resp. 511 flg.)

Es wird § 14 in Berathung stehen.

Da Niemand das Wort verlangt — der Herr Berichterstatter!

Referent Dr. Gensel: Meine Herren! Es ist, glaube ich, zweckmäßig, wenn wir §§ 14 bis 18 zusammennehmen. § 14 enthält die Grundlage für die folgenden vier Paragraphen, wie Sie auch schon aus den Uberschriften der § 15 bis 18 erschen. Zur Sache selbst habe ich nur sehr wenig zu bemerken. Die Deputation hat sich die Einrichtung der Cataster und, wie ich gleich hinzufügen will, der Declarationsformulare so gedacht, daß die vier Rubriken, wie sie in § 14 unter a. bis d. angegeben sind, nebeneinander gestellt werden und dann am Schluß eine fünfte Rubrik für die Summe gegeben wird, so daß der Beitragspflichtige, wenn er sein Einkommen declarirt, in die vier einzelnen Rubriken die Beträge einzutragen und dahinter die Summe auszuwerfen hätte, und ebenso würde die Commission zu verfahren haben bei Abschätzung des Einkommens und bei Eintragung desselben in die Cataster.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich frage die Kammer —

(Abg. Schnoor verlangt das Wort)

Zu den §§ 15—18 bekommen Sie das Wort, zu § 14 haben Sie es nicht verlangt. — Ich frage die Kammer:

„Wird § 14 angenommen?“

Einstimmig.

Nun wollen wir die §§ 15—18 zusammen berathen. Dazu hat der Abg. Schnoor das Wort.

Abg. Schnoor: Meine hochgeehrten Herren! Die Deputation nimmt betreffs der Aufstellung einer kaufmännischen Bilanz Bezug auf einige Paragraphen des Handelsgesetzbuches, so z. B., daß diejenigen Grundstücke, die zu einem kaufmännischen oder industriellen Geschäftsbetriebe verwendet werden, zu dem wahren Werthe eingeschätzt, daß ferner zweifelhafte Forderungen zum wahrscheinlichen Werthe angenommen werden sollen. Ich glaube, daß diese Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nur gegeben worden sind, damit Kaufleute, wie Fabrikanten immer

\*) II. R. S. 1376 flg., 1409 flg., 1444 flg.

genau wissen sollen, wie sie stehen, mit andern Worten: stets das Verhältniß von ihrem Vermögen zu den Schulden, die sie haben, genau angeben zu können im Stande sind. Diese Bilanzen können aber nach meinem Dafürhalten nicht dazu dienen, um zur Steuerabschätzung benutzt zu werden; denn dem einen Geschäftsmann ist sein Grundstück zu seinem Geschäftsbetrieb so viel werth, dem andern so viel mehr oder weniger; es kommt dabei selbstverständlich sehr auf die Branche an, die darin betrieben wird oder werden soll. Was ist also der wahre Werth? Der wahre Werth ist nur durch Abschätzungen der Taxatoren zu ermöglichen. Was nun die zweifelhaften Außenstände betrifft, so muß ich erwähnen, daß dieselben auch nicht als richtiger Maßstab zu Grunde gelegt werden können; denn jeder vorsichtige Kaufmann wird, wenn er seine Bilanz aufstellt, die zweifelhaften Außenstände nicht allein nicht zum wahrscheinlichen Werthe, sondern dieselben möglichst gar nicht berücksichtigen, um den Grundsatz zu bewahren, daß man sich nicht reicher machen soll, als man ist. Dagegen finde ich es richtig, daß die Kosten für den Haushalt, sowie Ehrenaussgaben nicht abgezogen werden dürfen. Ferner schlägt die Deputation vor, daß die Tagegelder der Handlungsreisenden als deren Einkommen mit besteuert werden sollen. Nun, meine Herren, die Handlungsreisenden kosten nach meinem Dafürhalten dem Geschäfte Geld genug und sind diese Spesen nicht als Einkommen des Reisenden zu betrachten, sondern es sind einfache Handlungskosten, die bei der Abschätzung abgezogen werden müssen. Es wäre also eine große Härte, wenn man die Reisespesen dem Reisenden, die, beiläufig gesagt, sich auf 2000 bis 2500 Thlr. belaufen, als Einkommen des Reisenden ansehen wollte und sie steuerpflichtig sein sollten; diese Steuern würden immer wieder auf den betreffenden Geschäftsinhaber zurückfallen. Wenn nun aber der Herr Abg. Günther gar so weit geht, zweifelhafte Forderungen voll einzusetzen, dagegen Werthabschreibungen am Lager und an Actien nicht vornehmen zu dürfen, so muß ich gestehen, daß mir ein solcher Vorschlag gerade von dem Herrn Abg. Günther sehr unerwartet kommt, da er, wie mir bekannt ist, als Kaufmann gelernt hat und doch wissen mußte, wie eine kaufmännische Bilanz aufgestellt wird. Es würde nach dieser Praxis Etwas besteuert, was man effectiv nicht besteuert, und diese Abschreibungen können unter Umständen, wie es gegenwärtig z. B. der Fall ist, wo an ganz reellen Waarenlagern 20, 25 und 30 Procent und an soliden Actien 50, sogar bis 100 Procent seit dem Einkauf verloren gehen, sehr bedeutend sein. Daß diese Werthe nun alle zum Einkaufspreis angenommen werden sollen, ist erstlich einmal den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zuwider und zweitens will uns der Herr Abg. Günther von Haus aus mit dem Handelsgesetzbuche in Conflict bringen, worin doch ausdrücklich gesagt ist, daß der Kaufmann sein Waarenlager, seinen Actienbesitz, Außenstände und Grundstücke